

**Klimaschutz und Konjunkturbelebung
durch
eine Steuerbegünstigung für
klimarelevante Maßnahmen in Gebäuden**

Juli 2020

Eine gemeinsame Studie von:

Fachverband Elektro- und Elektronikindustrie:

Obmann: KR Ing. Wolfgang Hesoun

Geschäftsführer: Dr. Lothar Roitner

Branchendaten: Produktionswert € 18,8 Mrd., 67.000 Beschäftigte, 300 Unternehmen

Bundesgremium Elektro- und Einrichtungsfachhandel:

Obmann: KR Ing. Wolfgang Krejcik

Geschäftsführer: MMag. Dr. Manfred Kandelhart

Branchendaten: Produktionswert € 5,2 Mrd., 48.000 Beschäftigte, 14.500 Unternehmen

Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker:

Bundesinnungsmeister: Andreas Wirth

Geschäftsführer: DI Christian Atzmüller

Branchendaten: Produktionswert € 5,3 Mrd., 44.600, Beschäftigte, 11.000 Unternehmen

Fachverband Metalltechnische Industrie:

Obmann: Mag. Christian Knill

Geschäftsführer: Dr. Berndt-Thomas Krafft

Branchendaten: Produktionswert € 39 Mrd., 139.000 Beschäftigte, 1.200 Unternehmen



Fachliche Begleitung und Redaktion

Energieinstitut der Wirtschaft BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Inhalt

1.	Das Wichtigste zu Klimabonus & Klimaprämie in Kürze	4
2.	Vorgeschlagene Ausgestaltung der Steuerbegünstigung	6
2.1	Für welche Maßnahmen soll es Klimabonus & Klimaprämie geben?	6
2.2	In welcher Form wird begünstigt?	7
2.3	Abwicklung.....	8
3.	Was bringt der Klimabonus	9
3.1	Vorteile für die Begünstigten	9
3.2	Vorteile für die Gesamtwirtschaft.....	9
3.2.1	Steuerentfall durch Vergünstigungen	9
3.2.2	Mehreinnahmen bzw. Ausgabenreduktion durch Wirtschafts-Impulse	9
3.2.3	CO ₂ -Einsparung und vermiedene Kosten für den Nachkauf von Emissionszertifikaten	10
3.3	Berechnungsbeispiele	11
4.	In guter Gesellschaft: Steuerbegünstigungen in anderen EU-Ländern	12
4.1	Deutschland: Steuerlicher Anreiz für energetische Maßnahmen in Eigenheimen.....	12
4.2	Italien: Ecobonus	12
4.3	Irland: HRI – Home renovation incentive	14
4.4	Niederlande: Energy Investment Allowance für Unternehmen	14

1. Das Wichtigste zu Klimabonus & Klimaprämie in Kürze

Warum diese Steuerbegünstigung?

Nach den „Corona-Soforthilfe-Paketen“ zur kurzfristigen allgemeinen Liquiditätssicherung für Unternehmen und Haushalte ist es sinnvoll, durch weitere Konjunkturbelebungsmaßnahmen die Nachfrage besonders in denjenigen Bereichen zu stimulieren, wo es zusätzliche Vorteile für die Gesellschaft bringt, nämlich Beiträge zum Klimaschutz, zur nachhaltigen Gestaltung unseres Energiesystems und zur Verbesserung des Gebäudebestands. Ein Steuervorteil für Klimaschutzinvestitionen ergänzt synergetisch bestehende Förderschienen¹, auch indem durch andere Kommunikationswege neue Zielgruppen erreicht werden können.

Länder wie Deutschland, Irland, Italien oder die Niederlande haben ebenfalls bereits auf Steuerbegünstigungen gesetzt, um Investitionen in die Dekarbonisierung zu stimulieren.

Für welche Aktivitäten gibt es den Klimabonus bzw. die Klimaprämie?

Da gerade in der Gebäudesanierung besonders hohe und schwer zu hebende Einsparungspotenziale schlummern, liegt das Hauptaugenmerk in folgenden Bereichen:

- Energiemaßnahmen im, am und um das Gebäude. Dazu gehören
 - » Alle Maßnahmen, die zu einer **Verbesserung der Energieeffizienz** oder zu einer **Reduktion des Energieverbrauchs** bzw. **von CO₂-Emissionen** führen, wobei das Grundprinzip der Technologieneutralität gilt.
 - » Investitionen in **Technologien zur Schaffung oder Nutzung von Flexibilitätspotenzialen** sowie für **Energiemessung und -monitoring** (z.B. Speicher für Wärme, Kälte, Elektrizität; Mess-, Steuer und Regeltechnik zum optimierten bzw. automatisierten Betrieb von Gebäuden und gebäudenahen Erneuerbaren-Anlagen).
 - » **Beratungsleistungen** zur Identifikation sinnvoller Maßnahmen, z.B. Erstellung eines gesamthaften Energiekonzepts für Gebäude, und Begleitung bei der fachgerechten Umsetzung.
- Zudem soll die Marktdurchdringung **besonders energieeffizienter Geräte** unterstützt werden. So können auch Unternehmen und Personen, für die Investitionen in die Gebäudesubstanz nicht möglich sind, bei den für sie machbaren Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt werden.

In welcher Form wird gefördert?

- **Privatpersonen** können den Klimabonus von der persönlichen Steuerschuld abziehen (**Steuerabsetzbetrag**). Ist die zu zahlende Steuer geringer als der Bonus, wird der Differenzbetrag gutgeschrieben. Durch diese Ausgestaltung ist er unabhängig vom Einkommen der Steuerpflichtigen gleich hoch und sozial ausgewogen.
- **Unternehmerisch Tätige** erhalten eine **Klimaprämie**, die von der Einkommens- oder Körperschaftssteuer abgezogen werden kann. Auch hier ist dadurch sichergestellt, dass die steuerliche Wirkung unabhängig von Rechtsform oder ggfs Progressionsstufe gleich hoch ist.

¹ Wie z.B. Umweltförderung im Inland, Sanierungssoffensive, Landesförderungen

Maßnahme	Privat	Unternehmen (für KMU Sätze + 5 %)
	Bonus/Prämie in % der förderfähigen Kosten	
Sanierungskonzept	80 % (im Jahr der Erstellung)	70 % (im Jahr der Erstellung)
Gebäudemaßnahmen	20 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)	15 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
Gebäudemaßnahmen mit Einsparung > 40	32 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)	20 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
	Erzielen innerhalb von 5 Jahren umgesetzte Maßnahmen gemeinsam den Einspareffekt, wird rückwirkend der höhere Bonus zuerkannt	
Effiziente Geräte	20 % (im Jahr der Anschaffung)	15 % (im Jahr der Anschaffung)

Was bringen Klimabonus und Klimaprämie?

Dass Klimaschutzinvestitionen im Gebäudesektor auf vielen Ebenen Nutzen stiften, ist bekannt. Neben der **Reduktion von Treibhausgas- und anderen Schadstoffemissionen** sind auch eine **gesündere und komfortablere Wohn- und Arbeitsumgebung**, die **Reduktion der zukünftigen Energiekosten** und eine **Aufwertung des Gebäudebestands** relevante Aspekte.

Renovierungstätigkeiten sind zudem arbeitsintensiv und weisen einen **hohen Anteil an inländischer Wertschöpfung** auf. Evaluierungen zeigen, dass mit jeder in diesen Bereich investierten Million Euro ein Bruttoproduktionswert von 1,67 Millionen und **Beschäftigung im Ausmaß von etwa 10 Vollzeitäquivalenten** einhergehen. Wenn nun die Vermeidung von Arbeitslosigkeit einen positiven Effekt für die öffentliche Hand von knapp 18.000 Euro pro Person bringt, und auch die **Anzahl an Emissionszertifikaten verringert** werden kann, die im Fall einer Zielverfehlung nachgekauft werden müssen, besteht die Möglichkeit, dadurch den Einnahmenentgang des Fiskus aufgrund der Steuerbegünstigung zu kompensieren.

In Italien wurde dieser Effekt für die dortigen Renovierungsboni in einer rezenten Studie wieder dargestellt.

Damit die neuen – wie auch die bestehenden – finanziellen Anreize ihre Wirkung zur Verbesserung der Sanierungsrate voll entfalten können, sind auch **flankierende rechtliche Maßnahmen** notwendig, z.B. um Entscheidungen zugunsten von Sanierungen und deren Umsetzung in Mehrfamilienhäusern bzw. im großvolumigen Wohnbau zu erleichtern. Einige davon sind im Regierungsprogramm bereits angedacht. Ergänzend zu den Maßnahmen im Bereich der Haushalte und der Privatwirtschaft sollte auch die **Sanierung öffentlicher Gebäude** intensiver vorangetrieben werden, um die Konjunkturbelebung mit sinnvollen Zukunftsinvestitionen und Klimaschutz zu verbinden.

2. Vorgeschlagene Ausgestaltung der Steuerbegünstigung

2.1 Für welche Maßnahmen soll es Klimabonus & Klimaprämie geben?

2.1.1 Energiemaßnahmen im, am und um das Gebäude

Aufgrund der besonderen Relevanz des Gebäudesektors liegt hier das Hauptaugenmerk. Die Inanspruchnahme des Steuerbonus soll möglich sein für:

- 1) **Beratungsleistungen**, insbesondere die Erstellung eines gesamthaften Energiekonzepts für Gebäude, für Unternehmen auch die Durchführung einer Energieberatung bzw. eines -audits, sofern dieses nicht ohnehin verpflichtend ist.
- 2) Alle Maßnahmen, die zu einer **Verbesserung der Energieeffizienz** oder **zu einer Reduktion des Energieverbrauchs bzw. von CO₂-Emissionen** führen, wobei hier das Grundprinzip der Technologieneutralität gilt.
Beispiele: Sanierung/Austausch/Optimierung von Heizungsanlagen, Beleuchtungsoptimierung, Energieeffizienzsteigerung in Produktionsprozessen, Sanierung der Gebäudehülle oder von Teilen davon, außenliegender Sonnenschutz, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. PV, Solarthermie), Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung mit energieeffizienzrelevanten Funktionen (z.B. Steuerung von Temperatur, Belüftung, Beleuchtung nach Anwesenheit oder Sonneneinstrahlung)
- 3) Investitionen in **Technologien zur Schaffung oder Nutzung von Flexibilitätspotenzialen** sowie für **Energiemessung und -monitoring**
Diese Maßnahmen lösen zwar nicht unmittelbar eine Energieeffizienzverbesserung oder Reduktion des CO₂-Ausstoßes aus, ermöglichen aber deren Identifikation bzw. sind Voraussetzung für einen optimierten Betrieb des Gebäudes auch im Hinblick auf zukünftige Flexibilitätsanforderungen des Energiesystems und Integration eines höheren Anteils Erneuerbarer Energien. Daher leisten auch diese Investitionen einen Beitrag zum Klimaschutz und sollen begünstigt werden.
Beispiele: Speicher für Wärme, Kälte oder Elektrizität, Gebäudeautomatisierung und -steuerung mit flexibilitätsrelevanten Funktionen wie Steuerung des Energieverbrauchs bzw. der Einspeisung in Abhängigkeit vom Dargebot erneuerbarer Energien vor Ort, von den Bedürfnissen des Verteilnetzes (Smart Grid, DSM), oder in Abhängigkeit von Preissignalen (Prosumer, Mitwirkung an Energiegemeinschaften, etc.), sowie Technologien für Energieverbrauchsmessung und -monitoring.

Anerkennbare Kosten sind Material- und Arbeitskosten, Beratungs- und Planungsleistungen sowie Bauüberwachung und Abnahme der unterschiedlichen Gewerke durch unabhängige Fachleute bei komplexeren Projekten.

Die Arbeiten müssen von **befugten Betrieben** durchgeführt worden sein, Rechnung und Zahlungsnachweis müssen auf Anfrage vorgelegt werden.

2.1.2 Besonders energieeffiziente Geräte

Begünstigt werden soll auch der Kauf neuer, besonders energieeffizienter Geräte, um deren Marktdurchdringung zu beschleunigen, denn Kühl-, Gefrier- und andere Großgeräte zählen beispielsweise im Haushalt nach Heizung und Warmwasserbereitung zu den größten Energieverbrauchern. So können auch Unternehmen und Personen, für die aus finanziellen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Gründen Investitionen in die Gebäudesubstanz schwer oder nicht machbar sind, bei den für sie möglichen Investitionen in Energieeffizienz unterstützt werden.

2.2 In welcher Form wird begünstigt?

Für Private:

Im Gegensatz zum unternehmerischen Bereich, wo der Aufwand für Investitionen zumindest in Form der regulären Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden kann, ist im Privatbereich, also beispielsweise für Eigentümer, die das Gebäude selbst bewohnen, aktuell keinerlei steuermindernde Wirkung vorhanden.

Um die Steuerbegünstigung **progressionsunabhängig und somit sozial ausgewogen** zu gestalten, wird ein **Bonus** vorgeschlagen, der von der persönlichen Steuerschuld abgezogen wird. Ist die persönliche Steuerschuld geringer, wird der Differenzbetrag gutgeschrieben. Die Begünstigung entspricht somit ungefähr² einem Investitionszuschuss in der genannten prozentuellen Höhe.

Klimabonus für Gebäudemaßnahmen:

Maßnahme	Maximal anerkennbare Kosten pro Wohneinheit	Maximal möglicher Abzug (in % der anerkennbaren Kosten)
Sanierungskonzept /Beratung	€ 3.000	80 % (im Jahr der Erstellung)
Gebäudemaßnahmen	€ 100.000 (Summe aller Maßnahmen, spezifische Obergrenzen für einzelne Maßnahmen sind möglich) ³	20 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
Gebäudemaßnahmen mit über 40 % Gesamteinsparung*	€ 100.000	32 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
<i>*Erzielen innerhalb von 5 Jahren umgesetzte Maßnahmen gemeinsam den Einspareffekt, wird ebenfalls der höhere Bonus zuerkannt</i>		

Klimabonus für energieeffiziente Geräte: Beim Kauf energieeffizienter Geräte dürfen **20 Prozent des Kaufpreises** (inklusive Kosten für Lieferung, Montage, ggfs. Entsorgung Altgerät) **im Jahr der Anschaffung** von der Lohn-/Einkommensteuer in Abzug gebracht werden (max. € 300,-- pro Jahr und Person.)

Für unternehmerisch Tätige:

Damit die Steuerbegünstigung unabhängig von Rechtsform und ggfs. Progressionsstufe den gleichen Vorteil bringt, wird als Instrument eine **Klimaprämie** vorgeschlagen. Die Begünstigung entspricht somit ungefähr⁴ einem Investitionszuschuss in der genannten prozentuellen Höhe.

² Der Unterschied besteht im Zeitverzug durch die Aufteilung auf mehrere Jahre

³ Für Einzelmaßnahmen, für die in anderen Förderschienen eine Deckelung der Förderkosten vorgenommen wird, könnte auch hier eine betragsmäßig entsprechende Deckelung eingezogen werden. Der insgesamt relativ hohe Deckel pro Wohneinheit könnte aber beibehalten werden, um die Durchführung mehrerer Maßnahmen zu ermöglichen.

⁴ Der Unterschied besteht im Zeitverzug durch die Aufteilung auf mehrere Jahre

Klimaprämie für Maßnahmen am Gebäude:

Maßnahme	Maximal anerkennbare Ausgaben bzw. maximale Förderhöhe	Investitionsprämie (Für KMU + 5 %)
Sanierungskonzept/Beratung	Für Nicht-Wohngebäude: Möglich ist eine Orientierung am Beihilfenhöchstbetrag für de-minimis-Förderungen von € 200.000 innerhalb von 3 Steuerjahren. ⁵ Für den großvolumigen Wohnbau kann ein Maximalwert pro m ² Nutzfläche zur Anwendung kommen.	70 % (im Jahr der Erstellung)
Gebäudemaßnahmen		15 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
Gebäudemaßnahmen mit über 40 % Gesamteinsparung*		20 % (geteilt in 5 gleiche Jahresraten)
* Erzielen innerhalb von 5 Jahren umgesetzte Maßnahmen gemeinsam den Einspareffekt, wird ebenfalls der höhere Bonus zuerkannt		

Klimaprämie für hocheffiziente Geräte: Zusätzlich zur regulären Abschreibung (AfA oder Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter) dürfen **im Jahr der Anschaffung 15 Prozent des Kaufpreises** (inklusive Kosten für Lieferung, Montage, ggfs. Entsorgung Altgerät) von der Steuerschuld in Abzug gebracht werden.

2.3 Abwicklung

Bonus/Prämie für Gebäudemaßnahmen:

- Für Sanierungsmaßnahmen bzw. die Erneuerung von Bauteilen muss das **Mindestalter des Gebäudes** 20 Jahre betragen. Im Falle der Installation zusätzlicher Elemente (z.B. Sonnenschutz, PV-Anlage, Ladeinfrastruktur, Speicher) oder von Optimierungsmaßnahmen (z.B. Hydraulischer Abgleich, Nachrüstung energierelevanter Mess-, Steuer- und Regeltechnik) beträgt das Mindestalter 3 Jahre.
- Technische Förderkriterien für einzelne Maßnahmentypen können verlautbart werden, wie dies etwa auch in Deutschland erfolgt ist. **Eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens, dass die Förderkriterien eingehalten sind, wird der Steuererklärung beigelegt, bzw. muss auf Verlangen vorgewiesen werden.** Alternativ dazu kann eine Bewertung des Einspareffekts der Maßnahme durch qualifizierte Fachleute beigelegt werden, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme eine Energie- bzw. CO₂-Einsparung von mindestens 30 Prozent erzielt.
- Zur Inanspruchnahme der **höheren Steuerbegünstigung** ist eine Bewertung des Einspareffekts der Maßnahme(n), ausgehend vom ursprünglichen Energieverbrauch bzw. ursprünglichem CO₂-Ausstoß des Gebäudes, durch qualifizierte Fachleute vorzulegen.
- Zur Vermeidung von Doppelförderungen sind für das Projekt in Anspruch genommene Förderungen, etwa aus Mitteln von Umweltförderung im Inland, Sanierungsoffensive oder Länderförderungen anzugeben.
- Stichprobenartige Überprüfungen der Maßnahmen können durch eine beauftragte fachkundige Stelle (z.B. KPC) vorgenommen werden.

Bonus/Prämie für hocheffiziente Geräte:

- Rechnung, Zahlungsnachweis und Energieeffizienzlabel des Geräts sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen.

⁵ Dies würde bei 15 % Prämie einem Investitionsvolumen von rund 1,3 Mio. Euro entsprechen. Für größere Projekte sollte auch eine aufwändigere Fördereinreichung zumutbar sein, bzw. würde wohl auch von Seiten der öffentlichen Hand vermutlich eine detailliertere Prüfung bevorzugt werden.

3. Was bringt der Klimabonus

3.1 Vorteile für die Begünstigten

Die Investitionen in Energiemaßnahmen im, am und um das Gebäude, bringen primär Vorteile wie Einsparungen durch den zukünftig geringeren Energiebedarf, eine Komfortverbesserung sowie eine Aufwertung des Gebäudes durch die Investitionen.

Die Steuerbegünstigung in Form von Bonus oder Prämie wirkt sich ähnlich wie ein Zuschuss in entsprechender Höhe aus, allerdings mit etwas geringerem Barwert, durch die Verteilung der Abzugsmöglichkeit über mehrere Jahre.

Dies ist anhand einiger Beispiele in Abschnitt 3.3 illustriert.

3.2 Vorteile für die Gesamtwirtschaft

Naturgemäß ist die unmittelbare Wirkung eines Steuerbonus eine Reduktion der einkommens- bzw. gewinnbezogenen Steuern. Demgegenüber stehen aber die positiven Wirkungen auf Umwelt und (Volks-)Wirtschaft, die Mehreinnahmen bzw. geringere Ausgaben in anderen Bereichen des Budgets nach sich ziehen.

3.2.1 Steuerentfall durch Vergünstigungen

Der Steuerentfall bei den einkommensbezogenen Steuern entspricht der im vorigen Abschnitt dargestellten Ersparnis für die Steuerpflichtigen und ist abhängig von der Höhe der Investitionen und der gewährten Höhe der Begünstigung.

3.2.2 Mehreinnahmen bzw. Ausgabenreduktion durch Wirtschafts-Impulse

Die aktuellste veröffentlichte Evaluierung der Wirkung der Umweltförderungen des Bundes⁶, greift für die Abschätzung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf eine Studie aus dem Jahr 2017 zurück⁷. Für die Projekte der UFI bzw. der Sanierungsoffensive 2014 – 2016 werden dort⁸ je Million Euro Investitionsvolumen gesamtwirtschaftliche Effekte in folgender Höhe abgeleitet:

Gesamtwirtschaftliche Effekte je Investition von 1 Million Euro	Multiplikator UFI (2014-2016)	Multiplikator Thermische Sanierung (2014-2016)	Multiplikator UFI und Thermische Sanierung (2014-2016)
Bruttoproduktionswert	1,65 Mio. €	1,69 Mio. €	1,67 Mio. €
Nettoproduktionswert	0,66 Mio. €	0,71 Mio. €	0,69 Mio. €
Beschäftigungsverhältnisse	8,8	13,2	11,0
Vollzeitbeschäftigungen	8,0	11,8	9,9

Quelle: KPC, Wifo-Berechnungen zitiert in ÖAR et al (2017), Anhang S. 252, 256 und 260.

Bei den Energiemaßnahmen in Gebäuden, die der hier vorgeschlagene Steuerbonus anreizen soll, werden neben reinen Bauleistungen auch in größerem Ausmaß Investitionen in Anlagen enthalten sein. Deshalb werden für die Berechnungen die Multiplikatoren herangezogen, die auf Daten beider Programme bezogen sind (siehe rechte Spalte in obiger Tabelle).⁹

⁶ BMNT (2019): Umweltinvestitionen des Bundes 2018 - Zahlenteil, S.16f; Veröffentlicht Sept. 2019

⁷ ÖAR et al (2017): Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2014 bis 2016, Vgl. [Hauptteil, Seite 5, und Anhang, Seite 251](#);

„Der ökonomische Gesamteffekt wird in der Analyse durch den Bruttoproduktionswert, die Wertschöpfung und die heimischen Beschäftigungseffekte bestimmt. Die Werte werden unter Berücksichtigung von Primär- oder Erstrundeneffekten ermittelt. Berücksichtigt werden also die Güterproduktion und Beschäftigung, die durch die Investitionen und die dafür notwendige Produktion an Vorleistungen ausgelöst werden. Nicht enthalten sind hingegen die Multiplikatorwirkungen, die sich aus der ausgelösten Einkommenssteigerung ergeben, welche wiederum über den privaten Konsum positiv auf die Nachfrage wirkt (Sekundäreffekte).“

⁸ ÖAR et al (2017): Anhang, Seiten 252 und 256

⁹ Vgl. ÖAR et al (2017): Anhang, Seite 252 ff: Betrachtet man UFI und Sanierungsoffensive gemeinsam, entfielen mehr als zwei Drittel der Investitionen (rund 68 %) auf den Bau (insb. Bauinstallationen und Hochbau). Etwa 19 % werden für Maschinen und Anlagen (Maschinenbau, Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und

Zum Vergleich: Ein Überblick über mehrere internationale Studien¹⁰, von denen viele aus der Zeit nach der Finanzkrise 2008 stammen, kommt auf einen Wert von etwa 19 Arbeitsplätzen, die durch 1 Million Investitionen in Energieeffizienz-Sanierungen von Gebäuden direkt geschaffen werden.

Zur **Abschätzung der vermiedenen Kosten der Arbeitslosigkeit** wird analog zu IIBW (2020¹¹) davon ausgegangen, dass die Vermeidung von Arbeitslosigkeit pro Person [Vollzeitäquivalent], öffentliche Ausgaben von etwa € 12.000 erspart. Gleichzeitig bringt jede beschäftigte Person Einkommensteuern von durchschnittlich über € 5.000 (ca. 17 Prozent von durchschnittlich € 32.000). Ergänzt um geringfügige zusätzliche KÖSt.-Einnahmen bringt **jeder Arbeitsplatz dem Fiskus knapp € 18.000 im Jahr (2018)**.¹²

Mit diesem Investitionsvolumen steht **bei den von den Eigentümern selbst genutzten Wohnimmobilien**, wo kein Vorsteuerabzug möglich ist, außerdem auch ein **Umsatzsteueraufkommen** in Zusammenhang.

3.2.3 CO₂-Einsparung und vermiedene Kosten für den Nachkauf von Emissionszertifikaten

Österreich hat das auf EU-Ebene fixierte Ziel, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 36 Prozent zu reduzieren, und zwar in den Sektoren, die nicht dem Emissionshandelssystem unterliegen. Dazu zählt auch der Gebäudesektor. Kann der Zielwert nicht mittels der Anstrengungen im Inland erreicht werden, müssen Zertifikate von anderen Mitgliedsländern – so diese überhaupt Überschüsse haben – zugekauft werden, um die Lücke zu schließen.

Abschätzungen von Fachleuten über die Kosten dafür bis 2030 werden in einer Bandbreite von etwa 4 bis zu 10 Mrd. Euro kolportiert¹³.

Der Preis für EUA-Zertifikate lag Ende Februar 2020 in einer Größenordnung von etwa 25 Euro je Tonne. Nach Ausbruch der Corona-Pandemie ist er auf unter 20 Euro gesunken. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der am Markt verfügbaren Zertifikate zukünftig abnimmt und der Preis längerfristig wieder steigt. Denn einerseits werden die günstig zu hebenden Einsparpotenziale in den EU-Staaten zunehmend geringer, und andererseits ist z.B. im Rahmen des Green Deal eine weitere Zielanhebung angedacht.

Jede durch einen zusätzlichen Anreiz ausgelöste Einsparung trägt also zur Vermeidung dieser Belastung für den österreichischen Staatshaushalt bei. Und hier geht es nur um die direkt auf dem Markt beobachtbaren Kosten der Emissionshandelszertifikate. Berechnet man die Kosten ein, die der Allgemeinheit etwa durch Dürre oder Extremwetterereignisse aufgrund des Klimawandels entstehen, wäre ein deutlich höherer Wert anzusetzen. Ebenfalls nicht quantifiziert sind z.B. positive Gesundheitsauswirkungen durch Reduktion anderer Emissionen und besseres Raumklima. Für die Berechnungsbeispiele wird der eher konservative Wert von **25 Euro je Tonne CO₂** herangezogen. Als **Wirkungsdauer der Maßnahmen werden vereinfacht einheitlich 15 Jahre** angenommen, obwohl viele gebäuderelevante Technologien Nutzungsdauern darüber hinaus haben.

optischen Erzeugnissen, Herstellung von elektrischen Ausrüstungen) aufgewendet. Dazu kommen Mittel für Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen, für den Handel bzw. Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen sowie technische Planungsleistungen.

¹⁰ Vgl. The Energy Efficiency Industrial Forum (2012): How many Jobs?, S. 6

¹¹ IIBW (2020): Steuerliche Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Wohnungssektors - im Auftrag von GDI 2050 – Gebäudehülle + Dämmstoff Industrie 2050, ARGE Qualitätsgruppe Wärmedämmsysteme, FBI – Forschungsverband der österreichischen Baustoffindustrie, ZIB – Zentralverband industrieller Bauproduktehersteller, Initiative pro Steildach;

¹² Aus den Tabellen der Studie lässt sich rückrechnen, dass in IIBW 2020 mit etwa 17.800 pro VZÄ gerechnet wurde. Dieser Wert wird in den Beispielrechnungen in Abschnitt 3.3 verwendet.

¹³ Vgl. Köppl/Schratzenstaller in: Die Ökoenergie; Ausgabe 13: „Im kommenden Jahrzehnt drohen allerdings erhebliche budgetäre Ausgaben, wenn weiterhin keine zusätzlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaziele ergriffen werden. Diese könnten im Zeitraum 2021 bis 2030 kumuliert bis zu 6,6 Mrd. EUR – bei Annahme eines CO₂-Preise von 100 EUR/Tonne – erreichen, vorausgesetzt, dass ein entsprechendes Angebot überhaupt vorhanden ist.“

2.3 Berechnungsbeispiele

Die folgenden Beispiele für gebäudebezogene Energiemaßnahmen sollen sowohl die entlastende Wirkung eines Klimabonus bzw. einer Klimaprämie bei den Steuerpflichtigen, als auch die anhand der oben beschriebenen Faktoren abgeschätzten Wirkungen auf den öffentlichen Haushalt illustrieren.

- a) Ein mittleres Unternehmen installiert eine Holzheizung zur Raumheizung. Durch die Umsetzung können ca. 71.000 Nm³ Erdgas pro Jahr eingespart werden, was einen Umwelteffekt von 162 Tonnen CO₂-Einsparung pro Jahr ergibt. Die beantragten Kosten belaufen sich auf € 155.137.¹⁴
- b) Sanierung eines Einfamilienhauses mit ca. 170 m² Wohnfläche aus den frühen 1990er Jahren. Reduktion des HWB von 256 auf 47 kWh/m²a. Im Rahmen der Umbauarbeiten wurden die Außenwände, oberste und unterste Geschoßdecke vollständig gedämmt und alle Fenster erneuert. Das fossile Heizungssystem wurde durch eine effiziente Luftwärmepumpe ersetzt, die Radiatoren durch eine Fußbodenheizung. Jährliche CO₂-Einsparung: 12,4 Tonnen, Investitionen: ca. € 70.000.¹⁵
- c) Sanierung eines als Büro und beheiztes Lager genutzten Gebäudes, u.a. durch Ersatz des mit Öl betriebenen Heizsystems durch Solarthermie und Wärmepumpe, thermische Sanierung der Gebäudehülle, Einbau einer Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung, Beleuchtungsmodernisierung, 30 kW PV-Anlage. Erwartete jährliche CO₂-Einsparung 123,3 Tonnen; Investitionskosten gesamt rund € 579.000.¹⁶
- d) 5 kWp PV-Anlage für einen Haushalt: Stromertrag 5.000 kWh pro Jahr, jährliche CO₂-Einsparung rund 1,3 Tonnen; Kosten € 8.700¹⁷

	Beispiel a)	Beispiel b)	Beispiel c)	Beispiel d)
Investition (€, gerundet)	155.000	70.000	579.000	8.700
CO ₂ -Emissionsreduktion (t/a)	162,0	12,4	123,3	1,3
Art der Steuerbegünstigung	20% Prämie, verteilt auf 5 Jahre	32% Bonus, verteilt auf 5 Jahre	20 % Prämie, verteilt auf 5 Jahre	20 % Bonus, verteilt auf 5 Jahre
Reduktion Steuer (€ gerundet, Barwert)	28.400	20.500	106.000	1.590
Entspricht wieviel Prozent der Investitionssumme?	18%	29%	18%	18%
Arbeitsplatzeffekt (VZÄ)	1,5	0,7	5,7	0,1
Steuerentgang	- 28.400	- 20.500	- 106.000	- 1.590
Vorteil öffentliche Hand durch Arbeitsplatzeffekt (€)	27.314	12.335	102.031	1.533
Vorteil vermiedene CO ₂ -Kosten (€)	60.750	4.650	46.238	484
Vorteil Umsatzsteuer (€, 20% der Investitionssumme)		11.667		1.450
Saldo öffentliche Hand	59.664	8.152	42.269	1.877

Quelle: Eigene Berechnungen

¹⁴ Vgl. KPC (2019): [Betriebliche Umweltförderung Förderungsberechnung](#), S. 9. (Berechnungsbeispiel)

¹⁵ Vgl. BMNT: Umweltinvestitionen des Bundes 2018 (Beispielprojekt)

¹⁶ wovon EUR. 524.000 anerkannt wurden. Vgl. <https://mustersanierung.at/projekte/bueroegebaeude/Ederegger-Installations-GmbH-Graz/>

¹⁷ Ertrag und Kosten gängige Werte, CO₂-Einsparung berechnet auf Basis [UBA](#): 0,258 kg/kWh

4. In guter Gesellschaft: Steuerbegünstigungen in anderen EU-Ländern

In mehreren EU-Mitgliedstaaten existieren Steuerbegünstigungen für Energiemaßnahmen im Bereich der Einkommens- bzw. Körperschaftssteuern. Vier davon werden hier vorgestellt.

4.1 Deutschland: Steuerlicher Anreiz für energetische Maßnahmen in Eigenheimen

Im Oktober 2019 wurde ein ab 2020 wirksamer steuerlicher Anreiz für energetische Maßnahmen in **zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden** beschlossen, der alternativ zu anderen Förderinstrumenten in Anspruch genommen werden kann. Die Steuerbegünstigung gemäß § 35c EStG¹⁸ ist für 10 Jahre gültig, also für Maßnahmen, deren Umsetzung frühestens am 1.1.2020 begonnen wurde, und die spätestens am 31.12.2029 abgeschlossen sind.

Ein Teil der Aufwendungen für die förderfähigen Maßnahmen darf nun **direkt von der Steuerschuld abgezogen werden**, ist also **unabhängig von der Progressionsstufe**.

Der Abzug erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im folgenden Kalenderjahr in Höhe von höchstens je 7 Prozent der Aufwendungen (max. je € 14.000) und im Jahr darauf in Höhe von 6 Prozent, **maximal insgesamt 20 Prozent bzw. 40.000 EUR je Objekt**.

Förderfähig sind abschließend aufgeführte Einzelmaßnahmen, die auch die KfW als förderfähig einstuft, nämlich:

- die Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken,
 - die Erneuerung der Fenster oder Außentüren,
 - die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage,
 - die Erneuerung einer Heizungsanlage,
 - der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und
 - die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern sie älter als 2 Jahre sind.
- Außerdem gelten auch 50 Prozent der Kosten für den Energieberater (Planungsbegleitung bzw. Beaufsichtigung der Umsetzung) als Aufwendung für die energetischen Maßnahmen.

Konkrete technisch-energetische Mindestanforderungen an die Maßnahmen wurden in der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) festgelegt,¹⁹ für die Bereiche „Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung“ und „Optimierung bestehender Heizungsanlagen“ sind die Maßnahmen aufgelistet und erläutert, aber ohne quantitative Vorgaben.

Zur **Dokumentation** werden die **Rechnung und der Zahlungsnachweis benötigt, sowie eine Bestätigung des ausführenden Fachunternehmens, dass die Maßnahme den Kriterien entspricht**. Dafür wurde ein offizielles Muster-Formular zur Verfügung gestellt²⁰.

4.2 Italien: Ecobonus

In Italien besteht seit über 10 Jahren die Möglichkeit, einen Teil der Kosten für Gebäudesanierungen und Energieeffizienzmaßnahmen **von der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer abzuziehen**. Diese Maßnahmen stellten insbesondere in Zeiten schwächelnder Konjunktur eine wirkungsvolle Unterstützung für die italienische Wirtschaft dar. Im Rahmen des **Pakets zum „Neustart“ nach COVID-19** („Decreto Rilancio“), wurde am 19.5.2020 für einige Maßnahmen der Prozentsatz der absetzbaren Kosten nochmals angehoben. So dürfen nun **sogar 110 Prozent der Kosten** für Fassadendämmungen, Tausch des Heiz- und Warmwasserbereitungssystems, sowie Maßnahmen zur Erdbebensicherheit **in 5 gleichen Jahresraten** abgezogen werden, so lange nicht der Deckel maximal abziehbarer Kosten je Maßnahme²¹ greift. Als **Voraussetzung** dafür muss jedoch die Energieeffizienzklasse des Gebäudes um 2 Level verbessert oder die höchste Klasse erreicht werden. Andere Investitionen, für die sonst der Ecobonus gilt,

¹⁸ https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_35c.html

¹⁹ Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung - ESanMV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/index.html#BJNR000300020BJNE001000000>

²⁰ [Vgl. Rundschreiben des deutschen Bundesfinanzministeriums vom 31.3.2020](#)

²¹ Diese sind unterschiedlich hoch, etwa € 60.000 je Wohneinheit für Dämmung von Außenwänden, € 30.000 für Heizungstausch, und € 48.000 für eine PV-Anlage, sofern in Kombination mit anderen Maßnahmen, anderenfalls ist der Wert niedriger. Vgl. [KPMG Tax and legal alert 27.5.2020, S.2](#)

und die in Kombination mit einer der drei erstgenannten getätigt werden, kommen auch in den Genuss des erhöhten Satzes, wie auch PV-Anlagen, Speicher und Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Dies gilt für **Investitionen, die zwischen 1.7.2020 und 31.12.2021 getätigt** werden.

Ohne diese Sonderregelungen wäre der Standardfall für 2020²² wie auch schon 2019 ein auf 10 gleiche Jahresraten verteilter Steuerabzug von **insgesamt 65 Prozent** (in Mehrparteienhäusern z.T. auch darüber) **für energetische Sanierungsarbeiten („Ecobonus“)** gewesen, bzw. 50 Prozent für allgemeine Maßnahmen der Gebäudesanierung („Bonus Casa“). In Kombination damit kann auch ein Bonus von 50 Prozent für die Anschaffung von Möbeln und energieeffizienten Haushaltsgeräten in Anspruch genommen werden²³. Der Abzug ist immer **maximal in der Höhe der Steuerschuld** möglich.

Der Ecobonus kann für eine breite Palette von Maßnahmen beantragt werden, die gewissen **technischen Mindestkriterien** entsprechen müssen. Dabei kommen **Maximalwerte für den Abzug je Maßnahme und auch für den Gesamtbetrag zur Anwendung**.

Die folgende Tabelle gibt einen Eindruck von den Größenordnungen (Werte für 2019, für 2020 sind sie sehr ähnlich, nur wurde an einigen Stellen abgestuft²⁴).

Art der Baumaßnahme	Max. zulässiger Abzug 2019	Spesen-Höchstbetrag 2019	Prozentsatz des Abzugs
Energetische Sanierung Gesamtgebäude	€ 100.000	€ 153.846	65%
Gebäudehülle bestehendes Gebäude	€ 60.000	€ 92.308	65%
Solaranlage	€ 60.000	€ 92.308	65%
Austausch von Heizanlagen	€ 30.000	€ 46.154	65%
Austausch von moderner Heizanlagen	€ 30.000	€ 60.000	50%
Verschattungselemente	€ 60.000	€ 120.000	50%
Austausch von Warmwasseranlagen durch Wärmepumpen	€ 30.000	€ 46.154	65%
Mikrogeneratoren	€ 100.000	€ 153.846	65%
Fenster	€ 60.000	€ 120.000	50%

Quelle: Verbraucherzentrale Südtirol (2019)

Zur **Dokumentation** muss innerhalb von 90 Tagen nach Fertigstellung der Maßnahme über eine online-Anwendung eine Beschreibung an die Technologie-, Energie- und Wirtschaftsagentur ENEA übermittelt werden. Diese Beschreibung plus Übermittlungsbestätigung ist zusammen mit den anderen Unterlagen zur Maßnahme (Rechnungen, Zahlungsbelege, Energieausweis, Bestätigung eines Technikers/des liefernden Unternehmens über Einhaltung der Vorgaben, evtl. Hausversammlungsbeschluss,...) für den Falle einer Kontrolle durch ENEA oder die Steuerbehörde aufzubewahren.

Wirkungen in Hinblick auf die Wirtschaft: Die Sanierungsboni sind in Italien ein bedeutender Faktor in der Belebung der Bauwirtschaft und Arbeitsplatzsicherung, und sie wirken sich summa summarum für die öffentlichen Kassen sogar positiv aus:

Eine 2019 publizierte Studie für das Italienische Abgeordnetenhaus geht für 2019 davon aus, dass 288.000 direkt mit Gebäudesanierung zusammenhängende Arbeitsplätze plus 144.000 indirekt gesichert wurden. Für den Gesamtzeitraum 2011 bis 2019 stehen die durch die Begünstigungen ausgelösten 231,3 Mrd. Euro Investitionen in Gebäudesanierung und energetische Sanierung mit 2,3 Millionen direkt in der Branche Beschäftigten und 1,1 Millionen in verbundenen Branchen in Zusammenhang.

- Als direkte Auswirkungen **für die öffentlichen Finanzen von 1998 bis 2019²⁵** werden **151,5 Mrd. Euro Steuerentgang** durch die Begünstigungen und **121 Mrd. Euro an zusätzlichen Einnahmen**

²² <https://www.ufficienzaenergetica.enea.it/detrazioni-fiscali/bonus-casa.html>

²³ Agenzia Entrate (Feb. 2020): [Guida Bonus Mobili ed Elettrodomestici](#)

²⁴ https://www.theitaliantimes.it/economia/legge-stabilita-ecobonus-65-spese-detrazione-come-funziona_070620/

²⁵ Den Ecobonus mit den besonders hohen Abzugsmöglichkeiten für Energiemaßnahmen gibt es erst seit 2007.

durch Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgeschätzt. Es ergibt sich sozusagen ein durchschnittlicher Negativsaldo für die öffentlichen Finanzen von 1,35 Mrd. Euro pro Jahr.

- Wird in Betracht gezogen, dass die zusätzlichen Einnahmen im Jahr der Investition anfallen, der dazugehörige Steuerentfall aber auf 10 Folgejahre verteilt ist, schrumpft der Negativsaldo durch die **Barwertbetrachtung** auf durchschnittlich 163 Mio. Euro pro Jahr.
- Berücksichtigt man zusätzlich noch den **Einnahmengang durch geringere Energiesteuern** und andererseits die **Zusatzeinnahmen** für den Staat durch die **Sozialversicherungszahlungen und Konsumausgaben der zusätzlichen Beschäftigten**, ergibt sich ein **positiver Saldo von durchschnittlich rund 435 Mio. Euro pro Jahr über die betrachteten 20 Jahre**.²⁶

Dazu kommen noch die positiven Auswirkungen für die Haushalte, die in einer älteren Studie quantifiziert wurden: Für die Jahre 2007 bis 2010 standen einem Steuerentgang von 6,11 Mrd. Euro durch die Begünstigungen 3,25 Mrd. an zusätzlichen Staatseinnahmen durch Umsatz- und Einkommensteuern der beteiligten Firmen und Professionisten gegenüber. Dazu kamen die Energiekostensparnis für die Haushalte in Höhe von 3,1 Mrd. Euro (über 8 Jahre) sowie 4,3 Mrd. an Erhöhung des Einkommens aus den Immobilien.²⁷

4.3 Irland: HRI – Home renovation incentive

Ebenfalls explizit als Konjunkturmaßnahme gedacht war diese von 2014 bis 2018 in Irland gültige Steuerbegünstigung und sie hat laut zuständigem Minister diesen Zweck erfüllt.²⁸

Möglich war in diesem Zeitraum ein Abzug von 13,5 Prozent des Aufwands für Renovierungsarbeiten (einschließlich energiebezogener wie Fenstertausch, Dämmung etc.) von der Einkommensteuer. In Summe betrug dies maximal € 4.050 pro Wohneinheit, also 13,5 Prozent von € 30.000 (netto USt.), verteilt über zwei Jahre. Ein Vortrag war möglich, wenn der Betrag nicht zur Gänze genutzt werden konnte. Zulässig war das HRI für selbst genutzte oder vermietete Wohngebäude, aber nicht für Zweitwohnsitze. Auch Mieter von Gemeindewohnungen konnten etwas absetzen.²⁹

Es wurden Arbeiten im Wert von insgesamt ca. 2,6 Milliarden Euro an fast 100.000 Gebäuden durchgeführt, der Wert der Steuerbegünstigungen betrug 139 Millionen Euro.³⁰

4.4 Niederlande: Energy Investment Allowance für Unternehmen

Dieser Abzug gilt für Unternehmen bzw. unternehmerisch Tätige (Erleichterung der Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer).

Zusätzlich zur regulären Abschreibung kann eine **Sonderabschreibung von 45 Prozent der Investition im Jahr der Maßnahmensetzung** vorgenommen werden. Ein Vor- bzw. Rücktrag über mehrere Jahre ist möglich.³¹ Bei Körperschaftsteuersätzen von 16,5 bzw. 25 Prozent resultiert dies in einer **durchschnittlichen Steuererleichterung von 11 Prozent**.³²

Damit die Maßnahme anrechenbar ist, muss sie mindestens 2.500 Euro kosten und in der „Energy List“ enthalten sein. Dort sind Kriterien für spezifische Investitionen aus allen Bereichen (Gebäude, Prozesse, Transport, Erneuerbare, Energieflexibilität etc.) genannt. Andere Maßnahmen können über die Option „allgemeine Maßnahmen“³³ abgedeckt sein. Bei diesen ist die Technologie nicht vorgegeben, es muss jedoch eine bestimmte Einsparung je investiertem Euro erzielt werden. Maßnahmen können auch als Vorschlag für die Aufnahme in die nächstjährige Liste gemeldet werden. Pro Unternehmen und Jahr können Investitionen in der Höhe von maximal 124 Mio. Euro (sic!) angerechnet werden. Eine Kombination mit anderen Förderungen ist möglich, sofern es zu keiner Doppelförderung kommt. Für die Steuerbegünstigungen steht allerdings ein beschränktes jährliches Budget zur Verfügung. Für 2019 und 2020 waren es je 147 Millionen Euro. Nach dessen Erreichen kann das System ruhend gestellt

²⁶ Vgl. Camera degli Deputati & CRESME (2019), S. 4

²⁷ Vgl. G. Valentini, P. Pistochini (ENEA, 2011): The 55% tax reductions for building retrofitting in Italy: the results of the ENEA's four years activities.

²⁸ <https://www.oireachtas.ie/en/debates/question/2019-03-05/144/>

²⁹ <https://www.revenue.ie/en/property/home-renovation-incentive/hri-for-homeowners-and-landlords/index.aspx>

³⁰ <https://itasaccounting.ie/general/home-renovation-incentive/>

³¹ Vgl. Netherlands Enterprise Energy (2020): [Energy Investment Allowance \(EIA\) – Energy List 2020](#)

³² Vgl. <https://english.rvo.nl/subsidies-programmes/energy-investment-allowance-eia>

³³ Die „allgemeinen Maßnahmen“ müssen innerhalb einer Bandbreite von Mindest- und Maximalwerten von Energieeinsparung je investiertem Euro liegen, die je nach Bereich unterschiedlich sind. Für den Gebäudesektor gilt beispielsweise, dass die Energieeinsparung mindestens 0,15 Nm³ und höchstens 1,2 Nm³ Erdgasäquivalent pro investiertem Euro pro Jahr erbringen muss, das entspricht z.B. 0,68 bis 5,45 kWh Strom je investiertem Euro. Im Umkehrschluss heißt das, die Maßnahme darf 0,18 bis 1,47 bis EUR je kWh kosten, um förderfähig zu sein.

werden, wodurch Anträge nur noch für vor diesem Datum bereits gesetzte Maßnahmen anerkannt werden.

Die Einreichung muss spätestens 3 Monate nach Bestellung, bzw. im Falle einer eigenen Erstellung 3 Monate nach Anfall der Produktionskosten erfolgen. **Von der Wirtschaftsagentur RVO wird dies geprüft und eine Bestätigung ausgestellt. Diese kann der Steuererklärung beigelegt werden.**